



Nr. 49.

Dienstag den 24. April

1838.

## Aemliche Verlautbarungen.

Z. 540. (2) Nr. <sup>4135</sup>/<sub>1057</sub> K. D.

**K u n d m a c h u n g**  
wegen Beistellung des Brennholzbedarfes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung für den Winter 1838 und 1839. — Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung sucht ihren beiläufigen Bedarf an Brennholz, so wie jenen einiger Dienstbranchen für den Winter 183<sup>8</sup>/<sub>9</sub>, bestehend in 280 Klaftern 22- bis 24 zölliger Buchenscheiter, im Wege einer öffentlichen Licitation, und mittels einer damit verbundenen schriftlichen Offertenverhandlung sicher zu stellen. Zu diesem Ende wird am 14. Mai 1838, Vormittags um 10 Uhr, im Rathssaale der illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im zweiten Stocke des Hauses Nr. 262, am Hauptplatze eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Die Bedingungen hiefür sind folgende: Art. 1. Der Fiscalpreis für Eine Klafter wird auf vier Gulden festgesetzt, um oder unter welchem Preis die Lieferung des gesammten Quantums hintangegeben werden wird. — Art. 2. Es werden Anbote auf 25, 50, 75 und 100 Klafter, wie auch auf die ganze oben angezeigte Holzlieferung angenommen, wobei Derjenige Ersteher verbleibt, welcher den geringsten Anbot macht; jedoch erhält der Anbot auf die gesammte Holzquantität vor jener auf theilweise Lieferungen, so wie diese für eine größere Menge vor einer mindern, unter gleichen Preisen den Vorzug. — Vor dem Beginne der Licitation hat jeder Lieferungslustige ein Badium nach Verhältniß seines Angebotes, und zwar auf 25 Klafter mit 10 fl., auf 50 Klafter mit 20 fl., auf 75 Klafter mit 30 fl., auf 100 Klafter mit 40 fl., und auf die ganze Lieferung mit 110 fl. C. M. zu erlegen, welches gleich nach Beendigung der Versteigerung zurückgestellt wird, mit Ausnahme jenes des Erstehers, welches zurückbehalten wird, bis die nach erfolgter Ratification des Licitationsprotocolls mit einem ~~10~~ % Betrage der Erstehungssumme binnen 14

Tagen zu leistende Caution berichtigt seyn wird, in welche das Badium eingerechnet werden kann. — Art. 3. Die schriftlichen Offerte, welche die Quantität und Länge des Holzes, so wie den mindesten, bestimmt und in Buchstaben auszudrückenden Preis, nach geschehener Zuschlagung des Transports- und Ausschlichtungslohnes, um welchen selbes geliefert werden will, nebst dem Wohnorte und der legalen Fertigung des Offerenten enthalten muß, sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert zur Lieferung des Brennholzbedarfes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung für den Winter 183<sup>8</sup>/<sub>9</sub>“ bis 14. Mai l. J. und zwar bis 10 Uhr Vormittags, bei dem Vorstande der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, und das Badium, oder der Legschein über dessen bei dem k. k. Haupttoramie Laibach erfolgte Deponirung beizulegen. Auf Offerte, welche den Lieferungspreis nicht klar und bestimmt für die Klafter, sondern im Allgemeinen, oder in einer andern Art, als z. B. „Offerent erbiethet sich, den Brennholzbedarf um 2 kr. wohlfeiler zu liefern, als worauf der geringste Anbot lautet,“ ausdrücken, oder die übrigen Erfordernisse nicht genau enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. Auch haben die eingelegten schriftlichen Offerte die Erklärung des betreffenden Offerenten zu enthalten, daß derselbe alle durch das Zeitungsblatt kundgemachten Bedingungen genau zuzuhalten sich verbindet, zu welchem Ende sich auf dasselbe mit Tag, Jahr und Zahl der Kundmachung ausdrücklich zu beziehen ist. — Art. 4. Ist der in einem schriftlichen Offerte angezeigte Lieferungspreis geringer, als der bei der mündlichen Licitation erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbothe der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch

mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Art. 5. Derjenige, welcher für einen Dritten Anbote machen will, hat eine rechtsförmliche, für diesen Act ausgefertigte und gehörig legalisirte Vollmacht seines Committenten so gewiß beizubringen, als er widrigens im Falle der Ertheilung allein für den gemachten Anbot und die Einhaltung der übrigen Licitationsbedingungen verbindlich bleibt. — Art. 6. Nach der obbestimmten Licitationszeit werden allfällige Anbote nicht mehr angenommen. — Art. 7. Der Contract ist für den Bestbieter, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des a. b. G. B. gesetzten Termine begibt, im Falle des mündlichen Angebotes gleich vom Zeitpunkt des von ihm gefertigten Licitationsprotocolls, im Falle eines schriftlichen Offertes aber gleich nach erfolgter Ueberreichung des Offertes, für das Aerar aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Im Falle als der Bestbieter den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizierte Licitations-Protocoll oder Offert die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aerar hat die Wahl, den Bestbieter, entweder zur Erfüllung der ratifizirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubieten, und den erlegten *Modium*, respective Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten, im Falle aber, als der neueste Bestbieter keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Art. 8. Das eben bezeichnete Wahlrecht mit der vorgedachten Wirkung bezüglich des *Modium*- oder Cautionsbetrages bleibt dem Aerar auch auf den Fall vorbehalten, wenn der Ertheiler nach bereits gefertigtem Contracte die Contractbedingungen nicht genau zuhält. — Art. 9. Wenn es sich im Laufe des Winters zeigen sollte, daß ein größerer als der ausgebotene und erstandene Holzbedarf erforderlich ist, so ist der Ertheiler, Falls er die ganze Lieferung übernommen hat, verpflichtet, den benötigten Nachtrag an Brennholz um den Ertheilungspreis zu liefern. Sollte die Lieferung nicht von Einem Individuum, sondern parthienweise von mehreren erstanden worden seyn, so haben diese in solchem Falle gleichfalls die von ihnen über das erstandene Quantum nachträglich geforderte Menge an Brennholz, die jedoch die Hälfte des von ihnen erstandenen Quantum

nicht übersteigen wird, um den Ertheilungspreis zu liefern. — Art. 10. Das zu liefernde Brennholz muß durchaus von guter Qualität, trocken, und 22 bis 24 Wiener Zoll lang seyn. Jede Scheitholz-Klafter muß übrigens Eine Klafter in der Länge, und eben so viel in der Höhe messen, und die Scheiter müssen gehörig dicht geschlichtet seyn, auch haben die letztern aus Spaltholz, und keinem andern Sortiment zu bestehen. — Art. 11. Von dem mit 280 Klaftern ausgebotenen Brennholze sind 186 Klafter für das Cameral-Gefällen-Verwaltungslocale im Hohn'schen Hause am Hauptplaz, 86 Klafter für die hiesige Cameral-Bezirks-Verwaltung im Tabakamtgebäude am Schulplaz, und 8 Klafter für das Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomat im Groschel'schen Hause in der Pollanavorstadt abzuliefern. — Art. 12. Das Holz muß auf Kosten des Ertheilers der ganzen oder einer theilweisen Lieferung auf eigene Kosten an den Uebernahmssort, welcher demselben bezeichnet werden wird, abgeladen, in die Holzstätte gebracht, und jede Klafter mit einem Kreuzstoße in dem dazu gewidmeten Locale genau, sofort über die Erdklaster auch in die Höhe aufgeschlichtet werden, so daß die gemachten Lieferungen untergebracht werden können, ohne daß der Lieferant hiefür was immer für Namen habende Auslagen aufzurechnen berechtigt ist. — Art. 13. Die Ertheiler einzelner Parthien unter 100 Klaftern haben dieselben längstens bis 15. September l. J. an Ort und Stelle zu bringen. Sollte die Lieferung von einem einzigen Ertheiler übernommen werden, so werden zur Abstellung der ganzen Holzquantität drei Termine, jeder für die Lieferung von wenigstens dem dritten Theile des Holzquantums, und zwar auf den 15. September, letzten October und letzten December d. J. festgesetzt. Es wird aber den Ertheilern freigestellt, die Lieferung, wenn es der Raum in den Holzmagazinen zuläßt, auch in kürzerer Zeit zu vollenden. — Art. 14. Der Lieferant ist berechtigt, gegen Beibringung der Uebernahmssrecepte von Seite des Deconomats sogleich nach jeder Ablieferung die entfallende Bezahlung anzusuchen, die ihm über vorläufige Einsurierung seiner Aufrechnung, gegen classenmäßig gestämpelte Quittung so schnell als thunlich geleistet werden wird. — Art. 15. Wenn der Ertheiler die von ihm verlangte Quantität Brennholzes nicht in gehöriger Zeit an den gehörigen Ort in guter Qualität und von der bezeichneten Länge abliefern, so ist die Cameral-Gefällen-Verwal-

tung berechtigt, im letzteren Falle (die Lieferung zurückzustehen, und das benötigte Quantum auf Kosten des Schuldtragenden Lieferanten um jeden Preis bestellen zu lassen. Derselbe haftet für diese Kosten nicht nur mit der eingelegten Caution, sondern wenn diese nicht zureicht, mit seinem gesammten Vermögen. — Art. 16. Die erlegte Caution wird dem Contrahenten erst dann ausgefolgt werden, wenn die fragliche Holzlieferung vollständig und entsprechend bewerkstelliget seyn wird. — Art. 17. Nach beendeter Licitation wird auf der Grundlage der vorstehenden Bedingnisse mit dem betreffenden Ersteser der förmliche Contract in zwei gleichlautenden Ausfertigungen abgeschlossen werden, wozu der Contrahent für das eine Pare die classenmäßige Stempelgebühr aus Eigenem zu bestreiten hat. — Art. 18. Im Falle jedoch mehrere Offerten für Theil-Lieferungen Bestreiter und Ersteser verbleiben, und das Lieferungsquantum des Einen 100 Klafter nicht erreicht, vertritt das ratifizierte Licitations-Protocoll die Stelle des Contractes, wofür dieselben verhältnißmäßig die Stempelgebühr zu tragen haben. Von diesem Protocolle werden den betreffenden Contrahenten auf besonderes Verlangen vidimirte Abschriften erteilt werden. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Verwaltung in Laibach am 10. April 1838.

2) Das Gutgewicht von den gesponnenen Rauchtabakgattungen der Tarifsnummern 1, 2, 3, et 4 mit  $\frac{3}{4}$  Percent; 3) Die Provision von dem Tabakverschleiß, welche mit  $1\frac{3}{10}$  Percent ausgeboten wird. — 4) Die Provision vom Stempelverschleiß der höheren Classen von 7 fl. aufwärts mit  $1\frac{1}{2}$  Percent, und von jenem der geringeren Classen von 4 fl. abwärts mit 2 Percent. Endlich 5) der Tabak-Kleinverschleißgewinn. — Nach dem Ergebnisse des Verwaltungsjahres 1837 betragen diese Nutzen mit dem angegebenen Percenten-Ausmaße, und zwar: 1) Das Gutgewicht für die Schnupftabakgattungen von einem Verschleiß pr. 25,167 fl. 9  $\frac{1}{4}$  kr., 125 fl. 50 kr. — 2) Das Gutgewicht von dem gesponnenen Rauchtabak pr. 11,081 fl. 53  $\frac{3}{4}$  kr., 83 fl. 7 kr. — 3) Die Provision von der gesammten Tabakverschleiß-Summe pr. 141,269 fl. 3  $\frac{3}{4}$  kr., 1836 fl. 29  $\frac{3}{4}$  kr. — 4) Die Provision von dem Verschleiß der höheren Stämpelpapier-Gattungen pr. 3443 fl., 51 fl. 38  $\frac{1}{4}$  kr. und von dem Verschleiß der geringern Stämpelpapiergattungen pr. 1701 fl. 27 kr., 34 fl. 1  $\frac{1}{4}$  kr. — 5) Endlich der Gewinn aus dem Tabak-Kleinverschleiß 614 fl. 50  $\frac{1}{4}$  kr. — Zusammen 2745 fl. 57 kr. — Dagegen hat der Verleger alle Auslagen für die Material-Zufuhr, die Magazine, Keller und Verschleißgewölbe, für das Ausschiffspersonale, die Beheizung, Beleuchtung des Verschleißlocales, und für die sonstigen minderen Bedürfnisse, als für die Cartirung, Porto u. s. w., wie auch die Materialschwendung zu tragen. — Das Locale zur Ausübung des Verschleißes muß an einem zu diesem Zwecke geeigneten Orte gelegen seyn, und wird vorläufig von dem betreffenden Oberbeamten der Gefällenwache untersucht und beurtheilt, ob es dieser Anforderung entspricht. — Die auf 6000 fl. bestimmte Caution ist längstens binnen zwei Monaten nach erfolgter Verständigung von der Verlagsverleihung zu leisten, und erst nach dem Cautions-Erlage wird die Verlags-Übergabe und die Einbündigung der Licenzen erfolgen, wobei bemerkt wird, daß die Cameralgefällen-Verwaltung für das Verlags-Erträgniß keine Haftung übernimmt. — Die Provision vom Tabakverschleiß wird auf  $1\frac{3}{10}$  Percent mit dem Bemerkten festgesetzt, daß bloß dieses Percent der Gegenstand des höheren oder minderen Anbothes ist, indem die übrigen Elemente an Gutgewicht, Stempelprovision und Kleinverschleiß-Gewinn nach dem classenmäßigen Ausmaße unverändert zu bleiben haben. — Sollte daher irgend ein Bewerber diesen Verlag

3. 534. (2) ad Nr. 5040/1512 Nr. 3893/277  
**K u n d m a c h u n g**  
 wegen Verleihung des k. k. Tabak- und Stempel-Verlags in Brünn.  
 Von der k. k. mähr. schles. Cameralgefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stempelverlag in Brünn im Concurrenzwege zu verlehren sep. — Dieser Verlag ist zur Materialkaffung an das hiesige Magazin gewiesen. — Demselben sind in eigener Peripherie 131 Tabaktraffikanten zugetheilt. Der Verleger ist außerdem zum Groß- und Kleinverschleiß des Tabaks, und zum Verschleiß der höhern und geringeren Stämpelpapier-Gattungen berechtigt. — Der Verleger dieses Verleges betrug nach dem Ergebnisse des Verwaltungsjahres 1837 an Tabak im Gewichte 2514 Centner 38  $\frac{3}{4}$  Pfund, im Gelde 141,269 fl. 3  $\frac{3}{4}$  kr.; im Stämpelpapier 5144 fl. 27 kr. zusammen im Gelde 146,413 fl. 13  $\frac{3}{4}$  kr. — Die Nutzen mit dem Verleges sind folgende: 1) das Gutgewicht von dem ledigen Schnupftabak der Tarifsforten Nr. 16, 17 et 18 mit  $\frac{3}{4}$  Percent;

nicht nur ohne Provison vom Tabakverschleiß zu übernehmen, sondern nebstbei noch einen Rücklaß von den übrigen Emolumenten anzubieten beabsichtigen, so muß dieser Rücklaß in einem bestimmten Geldbetrage ausgedrückt seyn. — Diejenigen, welche sich um den genannten Verlaß bewerben wollen, haben ihre versiegelten Offerte längstens bis zum 25. Mai 1838 um 12 Uhr Mittags bei der k. k. mähr. schles. Cameralgefällen-Verwaltung in Brünn einzubringen. — Die Offerte haben zu enthalten:

- a) den Namen, Wohnort und Charakter des Offerenten;
- b) den Procenten-Anboth mit Buchstaben bestimmt ausgedrückt;
- c) die Erklärung, daß der Offerent den durch die Verleger's-Instruction und die nachfolgenden Verordnungen festgesetzten Bedingungen nachkommen, und alle jene Rechnungs-Geldgeschäfte, welche demselben übertragen werden sollten, wenn sie auch das eigentliche Verschleißgeschäft nicht betreffen, auf das pünctlichste besorgen wolle;
- d) die Erklärung, daß er die Caution von 6800 fl. binnen der bestimmten Frist leisten werde;
- e) muß jedes Offert mit dem 10procentigen Betrage der Caution von 6800 fl., folglich mit 680 fl. Conv. Münze als Badium zur Sicherstellung des Offertes versehen seyn.

— Die Badien derjenigen Offerenten, von deren Anbothen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach beendeter Verhandlung zurückgestellt; das Badium desjenigen hingegen, dessen Offert angenommen wird, wird bis zum Erlage der bemessenen Caution zurückbehalten werden. — Sollte der Ersteher des Verlaßes die Caution binnen des bestimmten Termins nicht erlegt haben, und den übrigen Bedingungen nicht nachgekommen seyn, so wird die Verleihung für erloschen erklärt, und sein Badium als verfallen von dem Alerar eingezogen werden. — f) Muß die erlangte Großjährigkeit durch den Tauschein oder andere Documente und die tadellose Ausführung durch ein obrigkeitliches Zeugniß dargethan werden. — g) Endlich muß der Offerent des Lesens, Schreibens und Rechnens vollkommen kündig seyn. — Offerte, welchen diese Eigenschaften mangeln, bleiben unberücksichtigt. — Die übrigen Bedingungen und Erfordernisse enthält das an die diesseitigen Unterbehörden erangene Circular vom 1. Mai 1835 Zahl <sup>5310</sup>/<sub>410</sub>, welches bei allen Alerarial-Gefälssämtern und Obern der Gefälsswache eingesehen werden kann. — Von der k. k. mähr. schles. Cameralgefällen-Verwaltung. — Brünn am 30. März 1838.

**Z. 533. (2)** ad Nr. 78.  
 Licitations-, Ankündigung.  
 Das k. k. Marine- u. Ober-Commando macht allgemein bekannt: Daß am 15. des künftigen Monates Mai Vormittags um elf Uhr, in dem gewöhnlichen Saale des Marine-Arsenals, einige für die Marine nicht mehr dienliche Gegenstände, in drei Lose abgetheilt, zur Ueberlassung an die Bestbietenden versteigert werden. — Das Verzeichniß dieser zu veräußernden Effecten und Materialien und die Beträge der für jedes Los zu erlegenden Reusgelder sind in der bei dem k. k. Militär-Commando zu Laibach ersichtlichen Licitations-Anzeige S. 581, vom heutigen Datum, enthalten und laut dieser Anzeige ist den Kauflustigen gestattet, vor der Versteigerung die zu veräußernden Gegenstände, welche Kraft der von seiner kais. Hoheit Erzherzog Vice-König gnädigst erteilten Bewilligung, hernach sollfrei in die Provinzen der Monarchie unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften eingeführt werden dürfen, in den Marine-Depots zu besichtigen.  
 Venedig am 3. April 1838.  
 Der Ober-Commandant der k. k. Marine:  
 Hamilkar M. Paulucci, Vice-Admiral.  
 Der Ober-Verwalter öcon. Arsenal-Referent:  
 J. Fr. Edler v. Zanetti.

**Vermischte Verlautbarungen.**  
**Z. 541. (2)**

**Nachricht.**  
 Der Gefertigte zeigt hiermit einem verehrlichen Publicum ergebenst an, daß die Abholung seiner Zeitschrift Carniola vom 1. Mai d. J. angefangen, in seiner neuen Wohnung, am Marienplatz im Balß'schen Hause Nr. 18 zu ebener Erde, Statt finde.  
 Laibach am 20. April 1838.  
 Leopold Kordesch.

**Z. 547. (2)**  
**Weinkeller mit großen Weinfässern**  
 ist im Hause des Gefertigten sub Nr. 122 für künftigen Michaeli, oder nöthigenfalls auch noch früher, zu vermiethen.  
 Jos. Mayerhold.